

- *Zuhälter* ist, wer eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet, oder seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen. Vgl. § 181 a Strafgesetzbuch.
- *Prostitution, Förderung der*. Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen oder in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Vgl. § 180a Strafgesetzbuch.
- *Zuhälterei*. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet, oder seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen. Vgl. § 181 a Strafgesetzbuch
- *Menschenhandel* begeht, wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen. Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Vgl. § 180b Strafgesetzbuch. Schwerer *Menschenhandel* wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Vgl. § 181 Strafgesetzbuch.

## Jugendschutz

- *Prostitution, jugendgefährdende*. Wer der Prostitution in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch von Personen unter 18 Jahren bestimmt ist, oder in einem Haus, in dem Personen unter 18 Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- Vgl. § 184b Strafgesetzbuch.

## **Keine Prostitution in Eigentumswohnung**

Eine Wohnungseigentümergeinschaft kann gegen Prostitution in einer vermieteten Wohnung vorgehen.

Sie kann vom Eigentümer Unterlassen verlangen. Im Notfall ist der Eigentümer dann verpflichtet, dem Mieter zu kündigen.

OLG Frankfurt a.M.

05.03.2002

Aktenzeichen: 20 W 508/01

## **Prostitution nur in Großstädten**

Die Ausübung der *Prostitution* darf in Orte mit weniger als 50 000 Einwohnern generell verboten werden.

Ein Hauseigentümer wollte zwei Wohnungen seines Miethauses an Prostituierte vermieten. Das Oberverwaltungsgericht in Koblenz gab der *Gemeinde*, die die Erlaubnis verweigerte, Recht. Als Begründung wurde der Schutz der Sozialstrukturen in Kleinstädten eingeführt.

OVG Koblenz

17.07.2002

Aktenzeichen: 8 A 10692/02

## **Vermittlung von Prostituierten gilt als sittenwidrig**

Ein Bordellbetreiber hat keinen Anspruch auf Vermittlung von Prostituierten durch die *Bundesagentur für Arbeit*.

Eine solche Tätigkeit verstößt nach Entscheidung des Sozialgerichts Speyer gegen die guten Sitten und ist daher nicht rechtmäßig. Zwar wird Prostitution seit Einführung des Prostituiertengesetzes vom 1.1.2001 als legale Tätigkeit angesehen, hieraus kann jedoch kein Anspruch auf aktive Förderung des Gewerbes durch staatliche Einrichtungen gezogen werden.

SG Speyer

Aktenzeichen: 10 AL 1020/04

Einstellung in die Datenbank: 24.07.2006

## Prostitution im Wohnhaus

*Prostitution* in einer Nachbarwohnung stellt einen Kündigungsgrund dar.

Ein Mann mietet eine Wohnung und zahlte bereits im Voraus eine Monatsmiete und die Kautions. Noch vor dem Einzug stellte er mit Entsetzen fest, dass im Erdgeschoss des Mietshauses der *Prostitution* nachgegangen wurde. Er kündigte die noch nicht bezogene Wohnung fristlos und forderte vom *Vermieter* das Geld zurück. Der *Vermieter* verweigerte die Rückzahlung mit der Begründung, dass nach heute geltenden Wertvorstellungen die Ausübung der *Prostitution* keinen Kündigungsgrund mehr darstellt. Das Amtsgericht Köln gab jedoch dem *Mieter* Recht. Die *Prostitution* stellt einen Kündigungsgrund dar. Allein die Möglichkeit, dass die anderen *Mieter* durch die *Prostitution* belästigt oder beeinträchtigt würden, reiche aus, einen Mangel der Mietwohnung zu begründen. Der *Mieter* sei zudem berechtigt gewesen fristlos zu kündigen. Es sei nicht abzusehen gewesen, ob und wann der *Vermieter* Maßnahmen gegen die Ausübung der *Prostitution* ergriffen hätte.

AG Köln

25.03.2003

Aktenzeichen: 22 C 324/01